

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 6

Ausgegeben: Dresden, am 30. März 2007

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landessynodal-Wahlordnung
Vom 10. Februar 2007 A 42

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes
Vom 27. Februar 2007 A 50

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung
Vom 27. Februar 2007 A 50

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag (6. April 2007) A 51

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 51

4. Gemeindepädagogenstellen A 51

6. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin A 52

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 52

VI. Hinweise

„Offene Kirche“ – eine Arbeitshilfe A 52

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Erinnerung an Albert Schweitzer zum 23. April 1957 B 5

Aufruf zur „Ehrfurcht vor dem Leben“ –
Eine Erinnerung an Albert Schweitzers »Appell an die Menschheit« vom 23. April 1957
von Prof. Ulf Liedke, Dresden B 5

Dokumentation:
Albert Schweitzer: »Appell an die Menschheit«
(23. April 1957) B 8

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Landessynodal-Wahlordnung Vom 10. Februar 2007

Reg.-Nr. 12110 (10)789

Aufgrund von §§ 19 Abs. 8, 36 Abs. 4 Nr. 1 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung folgende Landessynodal-Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode beträgt 60, und zwar 20 Pfarrer und 40 Gemeindeglieder gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung.

§ 2

Wahlkreise

(1) Das Gebiet der Landeskirche ist für die Wahl der Landessynode in 20 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	1	Annaberg
Wahlkreis	2	Aue
Wahlkreis	3	Auerbach
Wahlkreis	4	Bautzen
Wahlkreis	5	Borna und Rochlitz
Wahlkreis	6	Chemnitz
Wahlkreis	7	Dippoldiswalde und Freiberg
Wahlkreis	8	Dresden Mitte
Wahlkreis	9	Dresden Nord
Wahlkreis	10	Flöha und Marienberg
Wahlkreis	11	Glauchau und Stollberg
Wahlkreis	12	Grimma und Leisnig-Oschatz
Wahlkreis	13	Großenhain
Wahlkreis	14	Kamenz und Pirna
Wahlkreis	15	Leipzig 1
Wahlkreis	16	Leipzig 2
Wahlkreis	17	Löbau-Zittau
Wahlkreis	18	Meißen
Wahlkreis	19	Plauen
Wahlkreis	20	Zwickau

(2) Zu den Wahlkreisen 1 bis 14, 17 bis 20 gehören die Kirchgemeinden der jeweils aufgeführten Kirchenbezirke.

(3) Zum Wahlkreis Leipzig 1 gehören die Kirchgemeinden Böhlich-Ehrenberg, Dölzig, Großdölzig und Gundorf, die Andreaskirchgemeinde Leipzig, die Bethlehemkirchgemeinde Leipzig, die Kirchgemeinde St. Petri Leipzig, die Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig, die Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, die Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf, die Pauluskirchgemeinde Leipzig-Grünau, die Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, die Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, die Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren, die Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Lindenthal, die Kirchgemeinden Lützschena, Markran-

städter Land, Rückmarsdorf und Tellschütz, die Johanniskirchgemeinde Wiederau und die St.-Laurentius-Kirchgemeinde Zwenkau. (4) Zum Wahlkreis Leipzig 2 gehören die Kirchgemeinde Baalsdorf, die St.-Pankratius-Kirchgemeinde Engelsdorf-Hirschfeld, die Kirchgemeinden Großstädteln-Großdeuben und Holzhausen, die St.-Nikolai-St.-Johannis-Kirchgemeinde Leipzig, die Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf, die Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig, die Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Kirchgemeinde Leipzig-Marienbrunn, die Stephanuskirchgemeinde Leipzig-Mockau, die Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, die Genzarethkirchgemeinde Leipzig-Paunsdorf, die Markuskirchgemeinde Leipzig-Reudnitz, die Gedächtniskirchgemeinde Leipzig-Schönefeld, die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Kirchgemeinde Hohen-Thekla Leipzig-Thekla, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Kirchgemeinden Leipzig-Sellerhausen-Volkmarsdorf und Liebertwolkwitz, die Auenkirchgemeinde Markkleeberg Ost, die Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, die Kirchgemeinden Mölkau, Panitzsch, Plaußig-Hohenheida, Podelwitz, Probstheida-Störmthal-Wachau, Sommerfeld, Taucha-Dewitz-Sehlsis und Wiederitzsch.

§ 3

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind nach § 19 Abs. 5 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung:

1. alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche;
2. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben;
3. ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen;
4. andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind;
5. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe;
6. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Wahlberechtigten wählen in der Kirchgemeinde, deren Kirchenvorstand sie angehören. Die Wahlberechtigten von einem Kirchspiel angehörenden Kirchgemeinden wählen im Kirchspiel.

(3) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 mehreren Kirchenvorständen an, haben sie die Entscheidung, in welcher Kirchgemeinde sie wählen wollen, selbst zu treffen und dem Kreiswahlleiter über die gemäß § 9 Abs. 1 zu übersendende Liste mitzuteilen. Die Stimmabgabe darf nur einmal erfolgen.

(4) Gehören Wahlberechtigte nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 keinem Kirchenvorstand an, so wählen sie in der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Umgemeindungen werden nicht berücksichtigt.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind nach § 21 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung:

1. als Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung (Laien):
alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die am Wahltag nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind und nicht dem Kreis der Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 angehören, in ihrem Wahlkreis;
 2. als Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung (Geistliche):
alle in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Wahlberechtigten sowie ordinierte theologische Hochschullehrer in dem Wahlkreis der Kirchgemeinde ihres Hauptwohnsitzes.
- (2) Mitglieder des Landeskirchenamtes und Superintendenten können gemäß § 21 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung nicht in die Landessynode gewählt werden.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Die allgemeine Wahl zur Landessynode wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben. Sie setzt den allgemeinen Wahltag fest und ordnet die Durchführung der Wahl an.
- (2) Die Durchführung der ausgeschrieben Wahl obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 6

Kreiswahlleiter

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (2) Wird der Kreiswahlleiter selbst zur Wahl vorgeschlagen und hat er die Erklärung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 unterzeichnet, so hat er die Kreiswahlleitung an seinen Stellvertreter abzugeben. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Kreiswahlleiter.
- (3) Im Bedarfsfalle bestellt das Landeskirchenamt einen neuen Kreiswahlleiter oder einen neuen stellvertretenden Kreiswahlleiter.

§ 7

Gemeindegewahlleiter

In den einzelnen Kirchgemeinden leitet die Wahl der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von der Leitung der Wahl ist ausgeschlossen, wer selbst zur Wahl vorgeschlagen wurde.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Das Landeskirchenamt macht die von der Kirchenleitung angeordnete Wahl spätestens **zwölf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Bezeichnung der Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet;
 2. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter;
 3. den Hinweis, dass in jedem Wahlkreis zwei Synodale nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung und ein Geistlicher zu wählen sind;
 4. den allgemeinen Wahltag;
 5. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, unter Beachtung der Vorschriften des § 10 spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag Wahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter einzureichen;
 6. den Hinweis, dass in Wahlkreisen, die zwei Kirchenbezirke umfassen, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen beide Kirchenbezirke berücksichtigt werden sollen;

7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen;
 8. den Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgestellt wurde.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens **sechs Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag
1. von den Gemeindegewahlleitern aller Kirchgemeinden in den Wahlkreisen den Mitgliedern der Kirchenvorstände mündlich in einer Sitzung oder in Abschrift bekannt zu geben;
 2. von den Kreiswahlleitern der Wahlkreise allen Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, in Abschrift bekannt zu geben.

§ 9

Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens **acht Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag haben alle Gemeindegewahlleiter dem Kreiswahlleiter und dem Bezirkskirchenamt eine Liste sämtlicher Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Anschrift zu übersenden. Auf der Liste ist zugleich die Entscheidung der wahlberechtigten Geistlichen gemäß § 3 Abs. 3 zu vermerken. Der Vorsitzende (Gemeindegewahlleiter) und der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretende Gemeindegewahlleiter) sind besonders zu bezeichnen.
- (2) Innerhalb der gleichen Frist hat der Superintendent dem Kreiswahlleiter eine Liste aller im Kirchenbezirk wohnenden Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, mit Familiennamen, Rufnamen, Dienstbezeichnung, Anschrift und Kirchgemeinde des Hauptwohnsitzes zu übersenden.
- (3) Ergeben sich bis zum allgemeinen Wahltag personelle Veränderungen, so sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Kreiswahlleiter unverzüglich zu berichtigen.
- (4) Spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag sind vom Kreiswahlleiter den Gemeindegewahlleitern die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten zu benennen.
- (5) Aufgrund der Angaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat der Kreiswahlleiter ein nach Kirchgemeinden geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu aktualisieren. Jeder Wahlberechtigte ist befugt, dieses Verzeichnis einzusehen.

§ 10

Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte eines Wahlkreises kann einen Wahlvorschlag für seinen Wahlkreis einbringen.
- (3) In dem Wahlvorschlag ist der Vorgeschlagene mit Familiennamen, Rufnamen, Geburtstag, erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie Anschrift zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, ob er zur Wahl nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Laien) oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Geistlicher) vorgeschlagen wird. Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorgeschlagenen unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der dieser versichert, dass er wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen sowie das vorgeschriebene Gelöbnis eines Mitgliedes der Landessynode abzulegen.
- (4) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Familiennamen, Rufnamen und Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Ferner ist die Kirchgemeinde, der die Wahlberechtigten angehören, zu benennen. Der Erstunterzeichner vertritt den Wahlvorschlag.
- (5) Der Wahlvorschlag ist spätestens **fünf Wochen** vor dem allgemeinen Wahltag beim Kreiswahlleiter einzureichen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Der Kreiswahlleiter prüft von Amts wegen, ob der Vorgeschlagene gemäß § 4 wählbar und ob den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 genügt ist. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des § 4 nicht, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Liegt ein Mangel der Erfordernisse nach den Absätzen 2 bis 5 vor, hat der Kreiswahlleiter den den Wahlvorschlag vertretenden Erstunterzeichner unverzüglich aufzufordern, dem Mangel bis spätestens **drei Tage** nach Ablauf der Einreichungsfrist abzuweichen. Wird dem Mangel innerhalb der gesetzten Frist nicht vollständig abgeholfen, ist der Wahlvorschlag abzulehnen. Im Übrigen ist der Wahlvorschlag zuzulassen. Gegen die Ablehnung kann sofortiger Widerspruch beim Kreiswahlleiter eingelegt werden, der den Widerspruch unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterleitet. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Widerspruch binnen **einer Woche** abschließend.

(7) Sind fristgemäß keine Wahlvorschläge eingegangen oder enthalten die eingegangenen Wahlvorschläge zusammen nicht für einen zu wählenden Geistlichen zwei Namen und für zwei zu wählende Laien drei Namen, so haben die Kirchenbezirksvorstände des Wahlkreises binnen **drei Tagen** nach Ablauf der Einreichungsfrist einen eigenen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. Durch ihn ist zu gewährleisten, dass Wählbare mindestens in der genannten Zahl vorgeschlagen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Vorgeschlagener vor dem allgemeinen Wahltag oder einer notwendig gewordenen Wiederholungswahl wegfällt. Werden Mitglieder der Kirchenbezirksvorstände selbst zur Wahl vorgeschlagen, so dürfen sie an der Abstimmung über den Wahlvorschlag nicht teilnehmen.

(8) Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter in alphabetischer Reihenfolge sowie getrennt nach zu Wählenden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Laien) und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Geistliche) die Kandidatenliste zusammenzustellen und diese spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag allen Gemeindegewählten und allen Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, die keinem Kirchenvorstand angehören, zu übermitteln.

(9) Die Kandidatenliste ist daraufhin durch die Gemeindegewählten allen Mitgliedern der Kirchenvorstände schriftlich bekannt zu geben.

(10) Gemeinsam mit den Superintendenten des Wahlkreises haben die Kreiswahlleiter dafür zu sorgen, dass sich die Kandidaten angemessene Zeit vor dem allgemeinen Wahltag in geeigneten Veranstaltungen den Wählern vorstellen.

§ 11

Stimmzettel

(1) Die Kreiswahlleiter stellen für ihren Wahlkreis jeweils einheitliche amtliche Stimmzettel sowie einheitliche Umschläge für die beiden Stimmzettel (Stimmzettelumschläge) her.

Auf den voneinander getrennten Stimmzetteln sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in alphabetischer Reihenfolge anzugeben. Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Laien) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen sind 2 Personen.“

(2) Die Stimmzettel mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Geistliche) müssen den Zusatz enthalten:

„Zu wählen ist eine Person.“

Die Stimmzettelumschläge erhalten durch Aufdruck des Siegels der für den Wohnsitz des Kreiswahlleiters zuständigen Superintendentur amtlichen Charakter.

(3) Die amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind den Gemeindegewählten in ausreichender Zahl spätestens **zehn Tage** vor dem allgemeinen Wahltag vorzulegen.

§ 12

Wahlvorbereitung in den Kirchgemeinden

(1) Der Gemeindegewählte stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf, die mit den Angaben in § 9 Abs. 5 übereinstimmen muss.

(2) Alle Wahlberechtigten sind von ihm rechtzeitig unter Angabe von Ort und Tageszeit zur Wahl einzuladen, die in einer Kirchenvorstandssitzung am allgemeinen Wahltag stattfindet.

(3) Am Wahltag verhinderten Wahlberechtigten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Hiervon ist der Kreiswahlleiter rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Briefwahl findet nicht statt.

§ 13

Wahlhandlung

(1) Jedem erschienenen Wähler, dessen Wahlberechtigung anhand der Liste festgestellt wurde, sind zwei amtliche Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag auszuhändigen. Dabei ist der Wähler über die Bestimmungen in § 15 Abs. 5 zu belehren.

(2) Die Wahl wird geheim durch Ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln vollzogen. Danach werden die Stimmzettel in den Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen.

(3) Wird von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 3 Gebrauch gemacht, nimmt der Gemeindegewählte die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) bis zum Abschluss der Wahlhandlung an dem allgemeinen Wahltag unter Verschluss und gibt sie sodann den anderen Stimmbriefen bei.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Gemeindegewählte die Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) und legt sie in einen Umschlag ein, der mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ zu versehen und zu verschließen ist. Der Verschluss des Umschlages ist durch Aufdruck des Kirchensiegels zu sichern.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gemeindegewählten sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1).

§ 14

Übersendung der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter

Der Umschlag mit den Stimmbriefen (§ 13 Abs. 4) sowie die Wahlhandlungsschrift samt nicht benutzten Stimmzetteln und Umschlägen sind dem Kreiswahlleiter unverzüglich, jedoch binnen **einer Woche** nach der Wahl durch Boten gegen Quittung oder, falls dies nicht möglich ist, durch Übergabeeinschreiben zu übermitteln. Später eingegangene Sendungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter

(1) Das Wahlergebnis ist durch den Kreiswahlleiter gemeinsam mit den von ihm bestellten zwei Wahlhelfern festzustellen.

(2) Zunächst sind die Absender der eingegangenen Sendungen mit dem Vermerk „Synodalwahlsache“ festzustellen und die Verschlüsse der Umschläge zu prüfen. Sendungen, die nach dem in § 14 genannten Zeitpunkt beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, sind auszusondern.

(3) Danach sind die Stimmbriefe aus den geöffneten Sendungen zu zählen, mit der Zahl der Wahlberechtigten anhand des Verzeichnisses gemäß § 9 Abs. 5 zu vergleichen und ungeöffnet in eine Wahlurne einzulegen.

(4) Nach Abschluss dieses Vorganges werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen und geöffnet. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird schriftlich festgehalten, wobei die Gesamtzahl sowie die jeweilige Zahl der Stimmzettel für zu Wählende gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Laien) oder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Geistliche) festzustellen ist. Der Kreiswahlleiter entscheidet über ihre Gültigkeit.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nichtamtlich sind oder sich in einem nichtamtlichen Umschlag befinden;
2. aus denen der Wähler ersichtlich ist;
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen waren;
4. auf denen kein Name angekreuzt ist;
5. die Zusätze enthalten.

Enthält ein Stimmbrief mehrere Stimmzettel für Kandidaten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Laien) oder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Geistliche), so sind diese ungültig.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Gesamtzahl der für die Laien und die Gesamtzahl der für die Geistlichen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Gewählt sind der Geistliche, der die meisten der für Geistliche abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, und die beiden Laien, die die meisten der für die Laien abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(7) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind kirchenöffentlich. Die ungestörte amtliche Tätigkeit des Kreiswahlleiters und der Wahlhelfer ist dabei sicherzustellen.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Kreiswahlleiter und den beiden Wahlhelfern zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

§ 16

Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt hat.

(2) Der Kreiswahlleiter fordert die Gemeindevahlleiter und die Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 nach Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses unverzüglich unter Festsetzung des Wahltages zur Vornahme der Wiederholungswahl auf.

(3) Zwischen dem Zugang der Aufforderung und dem Zeitpunkt der Wiederholungswahl müssen mindestens **acht** Wochen liegen. Innerhalb **einer** Woche ab Zugang der Aufforderung haben die Gemeindevahlleiter und die Superintendenten Ergänzungen oder Veränderungen der Listen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 mitzuteilen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 3 gilt auch für die Wiederholungswahl.

(4) Im Übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die allgemeine Wahl entsprechend.

§ 17

Wahlmitteilungen und Übersendung der Wahlunterlagen an das Landeskirchenamt

(1) Der Kreiswahlleiter hat das Wahlergebnis unverzüglich, jedoch binnen **drei Tagen** nach Feststellung

1. den Gewählten;
2. dem Landeskirchenamt;
3. allen Kirchenvorständen des Wahlkreises mitzuteilen.

(2) Auch die nicht gewählten Kandidaten sind vom Wahlergebnis zu unterrichten.

(3) Binnen **zehn Tagen** nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Kreiswahlleiter dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen zu übersenden:

1. einen Bericht über die Wahl unter Hervorhebung festgestellter Verstöße;
2. das Verzeichnis der Wahlberechtigten;
3. die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge;
4. die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses unter Beifügung aller Stimmzettel, über die entschieden wurde, sowie der nicht benutzten Stimmzettel;
5. ein Verzeichnis seiner Auslagen samt Belegen.

§ 18

Abkündigung der Wahl

Der Ausgang der Wahl ist an dem auf die Mitteilung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag in allen Kirchengemeinden des Wahlkreises im Gottesdienst abzukündigen.

§ 19

Aufgaben des Landeskirchenamtes

Dem Landeskirchenamt obliegen nach der Durchführung der Wahl folgende Aufgaben:

1. Nachprüfung des Wahlergebnisses aufgrund der übersandten Unterlagen;
2. Weitergabe der Wahlunterlagen unter Beifügung eines Berichtes über die durchgeführte Nachprüfung an die Landessynode;
3. Erstattung der Auslagen des Kreiswahlleiters;
4. Veröffentlichung des von der Landessynode endgültig festgestellten Wahlergebnisses im Amtsblatt;
5. dauernde Aufbewahrung der in § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen mit Ausnahme der nicht benutzten Stimmzettel.

§ 20

Kosten der Wahl

Die Auslagen der Kreiswahlleiter sowie die Reisekosten der Vorgeschlagenen zu den Vorstellungen gemäß § 10 Abs. 10 sind aus landeskirchlichen Mitteln zu erstatten. Alle sonstigen Kosten haben die an der Wahl Beteiligten selbst zu tragen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landessynodal-Wahlordnung in der Fassung vom 2. März 2001 (ABl. S. A 57) außer Kraft.

(2) Kandidatenvorschläge gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung sind durch die Kirchenbezirksvorstände der betreffenden Wahlkreise zu unterbreiten.

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Bohl

2 Anlagen

Anlage 1

(zu § 13 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahl Niederschrift des Gemeindegewahlleiters

Am um fand in aufgrund der schriftlichen Einladung des (stellvertretenden) Gemeindegewahlleiters vom eine Sitzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde zur Wahl eines Pfarrers und zweier Laien zur Landessynode im Wahlkreis statt.

Anwesend waren

.....
als Gemeindegewahlleiter

.....
als stellvertr. Gemeindegewahlleiter

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

als weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie

.....
als wahlberechtigte, keinem Kirchenvorstand angehörende Pfarrer.

Die Wahlberechtigung jedes erschienenen Wählers wurde anhand der Liste festgestellt. Jeder Wähler erhielt zwei amtliche Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag und wurde dabei über die Bestimmungen in § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung belehrt.

Die Wähler vollzogen daraufhin die Wahl geheim durch ankreuzen der Kandidaten auf den Stimmzetteln, Einlegen der Stimmzettel in den Umschlag und Verschließen des Umschlages. Der Gemeindegewahlleiter nahm die amtlichen Umschläge mit den Stimmzetteln (Stimmbriefe) entgegen. Die von ihm vorgenommene Auszählung ergab Stimmbriefe. Diese wurden in einem mit der Anschrift des Kreiswahlleiters, der Absenderangabe des Kirchenvorstandes und dem Vermerk „Synodalwahlsache“ versehenen Umschlag eingelegt. Der Umschlag wurde verschlossen und der Verschluss durch Aufdruck des Kirchensiegels gesichert.

....., am

.....
(stellvertr.) Gemeindegewahlleiter

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes
(Kirchensiegel)

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 8 der Landessynodal-Wahlordnung)

Muster einer Wahlniederschrift des Kreiswahlleiters

Am um fand in die Feststellung des Ergebnisses der am im Wahlkreis durchgeführten Wahl zur Landessynode statt.

Anwesend waren

.....
als (stellvertr.) Kreiswahlleiter

.....
als Wahlhelfer sowie

.....
als Wahlhelfer.

Der Kreiswahlleiter berichtete, dass
– zur Wahl vorgeschlagenen wurden:

.....
als Geistliche

.....
als Laien;

– nach dem von ihm aufgestellten Verzeichnis Wahlberechtigte vorhanden waren, und zwar Mitglieder von Kirchenvorständen und wahlberechtigte Geistliche, die keinem Kirchenvorstand angehören.

Diese Wahlberechtigten verteilen sich auf die zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden, wie aus der Zusammenstellung unten ersichtlich ist.

Der Kreiswahlleiter teilte mit, dass von den als „Synodal-Wahlsachen“ eingegangenen Sendungen Sendungen ausgesondert werden mussten, weil sie ihm nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht Tagen übermittelt wurden. Er prüfte die Umschläge der fristgemäß eingegangenen Sendungen auf die Unversehrtheit ihrer Verschlüsse. Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Danach wurden die gezählten Stimmbriefe ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt, anschließend dieser entnommen und geöffnet. Die Zählung und Prüfung der Stimmzettel erbrachte folgendes Ergebnis:

Stimmzettel insgesamt					
für Geistliche			für Laien		
gültig	ungültig		gültig	ungültig	
abgegebene Stimmen					
für Geistliche			für Laien		

Dabei ergaben sich Mängel, über die folgende Entscheidungen getroffen wurden:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Mangel:

Entscheidung:

Nach der Aufstellung im vorigen Absatz haben gültige Stimmen erhalten:

1. Geistliche

Kandidat 1

Kandidat 2

usw.

2. Laien

Kandidat 1

Kandidat 2

Kandidat 3

Kandidat 4

usw.

Demnach ist/sind gewählt:

1.

2.

3.

....., am

.....
(stellvertretender) Kreiswahlleiter

.....
Wahlhelfer

.....
Wahlhelfer

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes Vom 27. Februar 2007

Reg.-Nr. 1415 (1403)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchgemeindestrukturgesetzes vom 8. September 1998 (ABl. S. A 167) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Namensgebung neu zu bildender Kirchgemeinden und Kirchspiele erfolgt gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, A 61, A 65) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, am 27. Februar 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung Vom 27. Februar 2007

Reg.-Nr. 1415

Aufgrund von § 53 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, A 61, A 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. A 5) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende §§ 1 und 2 eingefügt:

„Zu § 3 Abs. 1:

§ 1

(1) Als Namen für Kirchgemeinden und Kirchspiele sollen kurze und treffende Bezeichnungen gewählt werden, die dauerhaft bestehen bleiben können und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind. Sie müssen sich von den Namen der in derselben Stadt, Gemeinde oder demselben Ortsteil bestehenden Kirchgemeinden und Kirchspiele unterscheiden. Gemeinden im Sinne dieser Verordnung sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

(2) Die Namen von Kirchgemeinden und Kirchspielen beginnen mit „Evangelisch-Lutherisch“, abgekürzt „Ev.-Luth.“. Im Namen ist die zutreffende Rechtsform „Kirchgemeinde“ oder „Kirchspiel“ aufzuführen.

(3) Am Ende des Namens ist die Bezeichnung der Gemeinde oder des Orts- oder Stadtteils aufzunehmen, in deren oder dessen Gebiet sich der Sitz der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels befindet. Der Name einer weiteren Gemeinde, eines Orts- oder Stadtteils im räumlichen Bereich der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels kann durch Bindestrich angefügt werden. Namen von

Kirchspielen können anstelle der Ortsbezeichnung nach Sätzen 1 und 2 die Bezeichnung einer Region enthalten, in deren Gebiet sich der Sitz des Kirchspiels befindet.

(4) In den Namen können weitere Namensbestandteile aufgenommen werden, die insbesondere aus der biblischen Überlieferung entnommen sind oder zentrale Aussagen der Verkündigung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bezeichnen.

(5) Bestehende Kirchgemeinden und Kirchspiele können überkommene Bezeichnungen weiterführen.

§ 2

(1) Die Namen sind mit der Anschrift des Namensträgers in ein zentrales Register aufzunehmen. Die im Register aufgenommenen Namen sind rechtsverbindlich und im amtlichen Schriftverkehr sowie in amtlichen Urkunden zu verwenden. Das Register wird beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens geführt. Bei der erstmaligen Anlage des Registers werden die Namen der Kirchgemeinden und Kirchspiele aufgenommen, wie sie im „Pfarrer- und Adressenverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 2006“ enthalten sind.

(2) Kirchgemeinden und Kirchspiele haben eintragungsrelevante Änderungen unverzüglich schriftlich zur Eintragung mitzuteilen.

(3) An Dritte können Auskünfte aus dem Register erteilt werden.“

2. Die §§ 1 bis 25 werden die §§ 3 bis 27.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, am 27. Februar 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die sächsischen Diakonissenhäuser am Karfreitag (6. April 2007)

Reg.-Nr. 401320 - 20

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die vier sächsischen Diakonissenhäuser Aue, Borsdorf, Dresden und Leipzig danken den Kirchengemeinden unserer Landeskirche für die wiederholt zum Ausdruck gebrachte Verbundenheit in ihrem Dienst und Werk durch Gaben und Gebete.

Der Verheißung und dem Auftrag des Evangeliums verpflichtet, war von Anfang an das Anliegen der Gründer aller Diakonissenmutterhäuser, sowohl der sozialen Not wie auch dem Mangel an Glauben zu begegnen. Vor allem sollten kranken und behinderten Menschen an Geist, Seele und Leib wirksame Hilfe zuteil werden.

Bis zum heutigen Tag tragen die Diakonissen und die diakonischen Gemeinschaften entscheidend zur Profilierung der Arbeit bei, die geprägt ist durch die hohe fachliche Kompetenz im ärztlichen, pflegerischen und betreuenden Bereich, durch den wissenschaftlichen und technischen Standard und nicht zuletzt durch den von einem christlichen Menschenbild bestimmten Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Neben einer effektiven und wirtschaftlichen Betriebsführung wird die Zukunft der Diakonissenmutterhäuser davon abhängen, dass ihr besonderes Profil bewahrt wird und der Auftrag diakonischen Handelns transparent bleibt. Hierfür ist eine fachlich fundierte Ausbildung nötig, ebenso eine biblisch-diakonische Zurechtweisung, die der Unterstützung durch die Gemeinden bedarf. Dafür wird am Karfreitag das Dankopfer erbeten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Mai 2007** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle Jöbnitz mit SK Steinsdorf (Kbz. Plauen)

Die Pfarrstelle ist für eine 75%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

2 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten; außerdem monatliche Andachten im Alterspflegeheim und im Betreuten Wohnen. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Jöbnitz (120 m²) mit 6 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

die 1. Pfarrstelle Oelsnitz mit SK Taltitz und SK Tirpersdorf und SK Unterwürschnitz (Kbz. Plauen)

4 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten und in vier Außenorten findet monatlich je ein Gottesdienst statt (bei 2,5 Pfarrstellen). – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Oelsnitz (188 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer und 3 ausgebauten Bodenkammern.

die Pfarrstelle der St.-Michaelis-Kirchengemeinde Plauen (Kbz. Plauen)

2 Predigtstätten – Dienstwohnung (139,21 m²) mit 7 Zimmern und Amtszimmer.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchengemeinde Wiederitzsch (Kbz. Leipzig)

64103 Wiederitzsch 40

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wiederitzsch ist ab 1. August 2007 die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin zur Dienstleistung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plaußig-Hohenheida neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 40 % und wird durch die Kirchengemeinde um weitere 10 % auf 50 % aufgestockt. Zu den Gemeinden zwischen dem Neuen Messegelände und der Stadt Taucha gehören vor allem dörflich geprägte Strukturen – darin auch acht schöne Kirchen. Schwerpunkttorte der Arbeit mit Kindern sind Plaußig, Podelwitz und Hohenheida. Wie auch die Vorgängerin soll der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin in Hohenheida wohnen.

Im Zuge der Strukturveränderungen sind erste Schritte in der gemeindepädagogischen Orientierung bereits gegangen worden, aber auch Neuansätze gefragt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Verantwortung für die gemeindepädagogische Arbeit vom Kinder- und Familiengottesdienst bis zur Kinderrüstzeit, vom Kinderkreis, der Christenlehre bis zu den Krippenspielen
 - Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Elternarbeit
 - Religionsunterricht und Kontakt zu Schulen und Kindergärten.
- Die Stelle bietet auch Spielraum für Projekte, Jugendliche nach ihrer Konfirmandenzeit in die Gemeinde zu integrieren.

Kinder- und Familienarbeit bildet einen Schwerpunkt des Gemeindekonzeptes – ein Kinderchor ist im Entstehen. Familienrüstzeiten und Gemeindefeste wollen dazu helfen, dass Kirche einladend und orientierend begegnet.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die teamfähig, kreativ und kontaktfreudig ist und sich der missionarischen Bedeutung von kirchlicher Arbeit mit Kindern im säkularen Kontext bewusst ist.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Markus Deckert (Leipzig-Plaußig), Tel. (03 42 98) 6 93 80 und Pfarrerin Dorothea Arndt (Podelwitz), Tel. (03 42 94) 7 31 74.

Bewerbungen sind bis **zum 13. April 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wiederitzsch, Bahnhofstraße 10, 04158 Leipzig, Tel. (03 41) 5 21 70 04 zu richten.

6. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin

Kirchgemeinde Roßwein (Kbz. Leisnig-Oschatz)

63104 Roßwein 99

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein sucht zum 1. April 2007 zunächst befristet bis zum 30. November 2007 einen Friedhofsmitarbeiter/eine Friedhofsmitarbeiterin – Schwerpunkt Gärtnerei/Grabpflege – mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %.

Die Friedhofsverwaltung betreibt eine Bodendecker- und Staudenproduktion mit Endverkauf und pflegt Grabstellen im Auftrag der Nutzer bzw. der Nutzerinnen.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Gartenbau, bevorzugt Friedhofsgartenbau
- Erfahrungen in Angebotsentwicklung, Akquisition und Kundenpflege sowie
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten, Flexibilität, Bereitschaft zu Wochenenddiensten, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Geboten werden:

- ein anspruchsvoller und abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- eine Tätigkeit in einem motivierten Team
- aktive Mitgestaltung der Fortentwicklung der Gärtnerei und ggf.
- eine freundliche, sanierte Wohnung vor Ort.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **zum 15. April 2007** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein, An der Kirche 9, 04741 Roßwein zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Christuskirchgemeinde Dresden-Strehlen (Kbz. Dresden Mitte)

63104 Dresden-Strehlen, Christusk. 127

Im Gemeindebüro der Ev.-Luth. Christuskirche Dresden-Strehlen ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin zum 1. Juni 2007 mit einem Stellenumfang von 38,75 % neu zu besetzen. Die Anstellung ist zunächst bis zum 31. Mai 2008 befristet.

Erwartet werden:

- Computerkenntnisse (Textverarbeitung, E-Mail-Programme usw.)
- Kenntnisse in kirchlicher Verwaltung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu einladendem Umgang mit Besuchern des Gemeindebüros.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **zum 27. April 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Dresden-Strehlen, Elsa-Brandström-Str. 1, 01219 Dresden zu richten.

V.

Hinweise

„Offene Kirche“ – eine Arbeitshilfe

In dieser Arbeitshilfe wird die Bedeutung sakraler Räume als öffentliche Orte beschrieben und begründet. Weiterhin sind Handlungsschritte für die Gestaltung Offener Kirchen beschrieben.

Diese Arbeitshilfe (pro Stück 3,00 Euro, zzgl. Versandkosten) kann bezogen werden:

Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Barlachstraße 3, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 4 71 72 95, Fax (03 51) 4 72 09 32, E-Mail kirchenoeffnen@eeb-sachsen.de

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Erinnerung an Albert Schweitzer zum 23. April 1957

Der „Urwald doktor“ aus Lambarene ist vielen Menschen bekannt. In Predigten wird an ihn erinnert. Lehrpläne nennen ihn neben Dietrich Bonhoeffer, Martin Luther King und anderen herausragenden christlichen Persönlichkeiten. Wir erinnern an ihn, da vor 50 Jahren am 23. April 1957 sein „Appell an die Menschheit“ über Radio Oslo ausgestrahlt wurde.

Albert Schweitzer ist hervorgetreten als Arzt, Theologe und Musiker. Sein Eintreten für die „Ehrfurcht vor dem Leben“ und sein friedensethisches Engagement wirken weltweit weiter; beispielsweise in den Überlegungen zu einer „Theologie des Lebens“ in der theologischen Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen, im Konziliaren Prozess

für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, in der „Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001-2010“, im Konzept „Weltethos“ und in den unterschiedlichen Ausprägungen einer humanistischen Ethik. Der folgende Beitrag von Professor Dr. Ulf Liedke, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit in Dresden, gibt eine Würdigung und Einordnung des Wirkens Albert Schweitzers in gegenwärtige theologische Fragestellungen und Diskussionen.

Zu weiteren Informationen vgl. u. a. die Website „Internationale Albert-Schweitzer-Gesellschaft“ (AISL), Günsbach/Frankreich und „Albert-Schweitzer-Komitee e. V.“, Weimar.

Aufruf zur „Ehrfurcht vor dem Leben“

Eine Erinnerung an Albert Schweitzers »Appell an die Menschheit« vom 23. April 1957

von Prof. Ulf Liedke, Dresden

„Kommt es zur Einstellung der Versuche mit Atombomben, so ist dies die Morgendämmerung des Aufgehens der Sonne der Hoffnung, auf die unsere arme Menschheit ausschaut“¹. Mit diesen Worten beendete Albert Schweitzer vor 50 Jahren, am 23. April 1957, eine Radioansprache, in der er sich nachdrücklich für die Beendigung aller Atomwaffenversuche einsetzte. Sein »Appell an die Menschheit« ist damals über Radio Oslo ausgestrahlt und von weltweit mehr als 140 Radiostationen übernommen worden. Sie entstand vor dem Hintergrund amerikanischer, sowjetischer und britischer Atomwaffenversuche und der durch sie ausgelösten friedensethischen Debatte. Schweitzers Rundfunkrede ist ein Appell an das Gewissen der Menschheit. Jede weitere Freisetzung radioaktiver Elemente „durch Explosionen von Atombomben“, so warnte er eindringlich, ist „als ein Unglück für die Menschheit anzusehen, das unter allen Umständen verhindert werden muß“².

Schweitzer stand mit seinem damaligen Appell nicht allein. Zur gleichen Zeit erhoben auch Politiker, Wissenschaftler und Kirchen ihre Stimmen. Elf Tage vor Schweitzers Radioansprache hatten 18 namhafte Kernforscher der Bundesrepublik in ihrem »Göttinger Manifest« vor einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr gewarnt. »Der Sonntag« publizierte zugleich mit der Meldung über Schweitzers Appell eine Erklärung der Dekane der sechs Theologischen Fakultäten der DDR, der sich auch die Bischöfe der Gliedkirchen der EKD in der DDR angeschlossen hatten. In ihr hieß es: „Mit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der gesamten Oekumene sind wir eins in der radikalen Verwerfung der Massenvernichtungsmittel.“³ Schweitzers Appell verbindet mit diesen und anderen Stellungnahmen die eindringliche Warnung vor den Folgen der Herstellung, des Testens und des Einsatzes von Atomwaffen. Von anderen Äußerungen unterscheidet ihn die *ethische Fundierung in der Ethik der »Ehrfurcht vor dem Leben«*. Die folgende Skizze verfolgt die Absicht, nach einer biographischen Einordnung (1) eine knappe Einführung in die »Ethik der Ehrfurcht« zu geben (2), den »Appell an die Menschheit« vorzustellen und in Schweitzers ethisches Konzept einzuordnen (3) sowie dieses kurz zu diskutieren (4).

1. Die »Ehrfurcht vor dem Leben« als Lebensthema Albert Schweitzers

„Von meiner frühesten Jugend an“, so bekennt der 1875 im elsässischen Kaysersberg geborene Albert Schweitzer im Rückblick,

„fühlte ich mich genötigt, Mitleid mit den Tieren zu haben. Ganz unfassbar erschien mir, schon ehe ich in die Schule ging, daß ich in meinem Abendgebet nur für die Menschen beten sollte. Darum ... betete ich heimlich ein von mir selber verfaßtes Zusatzgebet für alle lebendigen Wesen. Es lautete: »Lieber Gott, schütze und segne alles, was Odem hat, bewahre es vor allem Übel und laß es ruhig schlafen.«“⁴ Auch aus anderen biographischen Erinnerungen wird deutlich, dass das Wunder des Lebens und das Gebot »Du sollst nicht töten« den jungen Albert Schweitzer prägten und umtrieben. Noch in der Studienzeit fasste er 1896 den Entschluss, sich spätestens ab dem dreißigsten Lebensjahr „einem unmittelbaren menschlichen Dienen zu weihen“⁵. So studierte der inzwischen als Pfarrer, Neutestamentler, Bachforscher und Musiker hervorgetretene Schweitzer ab 1905 Medizin und beendete dieses Studium mit einer medizinischen Dissertation. Im Jahr 1912 gab er die inzwischen erlangte neutestamentliche Professur und sein Predigtamt auf und brach gemeinsam mit seiner Frau nach Lambarene (Französisch-Äquatorialafrika; heute Gabun) auf.

Auf ein Erlebnis in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Lambarene führte Schweitzer die Entdeckung seiner zentralen ethischen Idee zurück. Bei einer Fahrt auf dem Ogowefluss habe er auf einer Sandbank vier Nilpferde mit ihren Jungen gesehen. „Da kam ich ... plötzlich auf das Wort »Ehrfurcht vor dem Leben«, das ich, soviel ich weiß, nie gehört und nie gelesen hatte. Als bald begriff ich, daß es die Lösung des Problems, mit dem ich mich abquälte, in sich trug. Es ging mir auf, daß die Ethik, die nur mit unserem Verhältnis zu anderen Menschen zu tun hat, unvollständig ist und darum nicht die völlige Energie besitzen kann.“⁶

In den Folgejahren entwickelte Schweitzer auf der Grundlage der »Ehrfurcht vor dem Leben« eine breit angelegte Kulturphilosophie und Ethik. Nachdem er in Folge des Ersten Weltkrieges interniert worden war und anschließend nach Straßburg zurückkehrte, stellte er hier 1919 sein ethisches Prinzip in zwei Predigten der Öffentlichkeit vor.⁷ In »Kultur und Ethik« von 1923 erfolgte dessen differenzierte Ausarbeitung.⁸ In zahlreichen Beiträgen, die Schweitzer in Lambarene, in das er 1924 zurückgekehrt war, verfasste, konkretisierte er seine Ethik weiter.

Vor dem Hintergrund der furchtbaren Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges machte er sie auch zur Grundlage seines friedenspolitischen Engagements. In seiner Dankesrede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1951 und in seiner Rede bei

der Entgegennahme des Friedensnobelpreises für das Jahr 1952 stellt er das Thema des Friedens in den Mittelpunkt. „Ich bekenne mich zu der Überzeugung, daß wir das Problem des Friedens nur dann lösen können, wenn wir den Krieg aus dem ethischen Grunde, weil er uns der Unmenschlichkeit schuldig werden läßt, verwerfen“⁴⁰, sagte er in Oslo. Dem »Appell an die Menschheit« von 1957 folgten im Jahr darauf drei weitere Radiovorträge unter dem Titel »Friede oder Atomkrieg«⁴⁰. 1962 wandte er sich in Briefen an den amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy und den sowjetischen Regierungschef Nikita Chruschtschow. Den Abschluss des Atomteststopp-Abkommens von 1963 hat Schweitzer noch erlebt. Er starb in Lambarene am 4. September 1965.

2. »Gut ist, Leben erhalten«.

Grundzüge der »Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben«

„Mein Alter und die Sympathie, die mir die von mir vertretene Idee der Ehrfurcht vor dem Leben eingetragen hat, lassen mich erhoffen, daß meine Mahnung mit dazu beitragen kann, der Einsicht, die not tut, den Weg zu bereiten.“⁴¹ Bereits im Einleitungsteil seines Appells stellt Schweitzer den Bezug zur »Ethik der Ehrfurcht« her. Sie bildet die Grundlage seiner friedensethischen Überlegungen. Von ihnen aus ist die Rundfunkrede zu verstehen.

Mit seiner Ethik der »Ehrfurcht vor dem Leben« hat Schweitzer nichts anderes als den Anspruch verbunden, eine Alternative zur Verfallenheit der modernen Kultur zu präsentieren und den abendländischen Rationalismus zu erneuern. Den tieferen Grund für den Bankrott der abendländischen Kultur sah er in den metaphysischen Begründungsversuchen einer „optimistisch-ethischen Weltanschauung“. Die fortwährend unternommenen philosophischen Versuche, „Ethik aus der Erkenntnis des Wesens der Welt zu begründen“⁴², seien aber gescheitert. Aus der Welterkenntnis sei keine (ethische) Lebenserkenntnis, aus der Weltanschauung keine Lebensanschauung zu gewinnen. Schweitzer zieht daraus die Konsequenz, das Verhältnis beider umzukehren und die Philosophie aus der Ethik zu begründen. Die Ethik der »Ehrfurcht vor dem Leben« ist die Durchführung dieses Programms. Schweitzer geht dabei von einer unmittelbaren und umfassenden Selbsterschlossenheit des Lebens für sich selbst aus. In jedem Moment findet sich das Leben schon als Leben vor. Genauer: es ist sich bewusst, dass in allem, was ist, ein Wille zum Leben ist. „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will“⁴³. Dieses Bewusstsein ist für Schweitzer nicht individuell, sondern universal zu verstehen. „Die Grunderfahrung der Ehrfurcht vor dem Leben ist das Erleben eines in uns und anderen Lebewesen wirksamen universalen Willens zum Leben“⁴⁴. Mit allem, was lebt, bin ich verbunden. Dies zu erkennen und anzuerkennen wird zum Ausgangspunkt und Kriterium der Ethik Schweitzers. „Ethik besteht also darin, daß ich die Nötigung erlebe, allem Willen zum Leben die gleiche Ehrfurcht vor dem Leben entgegenzubringen wie dem eigenen. Damit ist das denknotwendige Grundprinzip des Sittlichen gegeben. Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen.“⁴⁵

Die *Ehrfurcht vor allem Leben* hat Schweitzer einerseits als *denknotwendig* und deshalb als Erneuerung eines universalen Rationalismus verstanden. Er hat sie andererseits als *handlungsleitend* und damit als Erneuerung einer universalistischen Ethik heraus gestellt. Ausdrücklich lehnt er es ab, in der Lebenserfurcht abzuwägen oder Kompromisse einzugehen. Jedes Leben, nicht nur das menschliche, ist für ihn in gleicher Weise wertvoll und heilig. Die Ethik der Ehrfurcht ist deshalb eine absolute Ethik. „Als gut läßt sie nur Erhaltung und Förderung von Leben gelten. Alles Vernichten und Schädigen von Leben, unter welchen Umständen es auch erfolgen mag, bezeichnet sie als böse.“⁴⁶

Der kategorische Imperativ des Lebensschutzes führt deshalb notwendig in Konflikte zwischen der Selbsthingabe und der Selbstbehauptung hinein. Schweitzer gesteht unumwunden zu, dass kein Mensch der Vernichtung anderen Lebens ausweichen kann. „Ich werde zum Verfolger des Mäuschens, das in meinem Hause wohnt, zum

Mörder des Insekts, das darin nisten will, zum Massenmörder der Bakterien, die mein Leben gefährden können.“⁴⁷ Auf solche Konflikte glaubt er aber nicht durch Kompromissbildungen, sondern durch Gewissensschärfung reagieren zu müssen. Nur indem der Mensch die Stimme des Ethischen immer eindringlicher vernehme, nur indem er von der Sehnsucht nach Lebenserhaltung immer nachdrücklicher ergriffen werde, wachse er ethisch. „Das gute Gewissen ist eine Erfindung des Teufels.“⁴⁸

3. »Ich erhebe meine Stimme«.

Schweitzers »Appell an die Menschheit«

„Mit andern, die sich verpflichtet halten, in diesen Tagen als Mahner in Wort und Schrift aufzutreten, *erhebe ich meine Stimme*.“⁴⁹ Albert Schweitzer hat seinen Appell als den gemeinsamen Versuch zahlreicher Engagierter aufgefasst, die Öffentlichkeit auf die Gefahr der Atomwaffenversuche aufmerksam zu machen und eine breite gesellschaftliche Bewegung für deren Verbot zu initiieren. Im Fehlen einer Öffentlichkeit, die von ihren Regierungen ein Teststoppabkommen einfordert, sah Schweitzer den eigentlichen Grund für die fortwährenden Atomwaffenversuche. Umgekehrt schien ihm ein Abkommen nur dann chancenreich zu sein, wenn es nicht nur von den Regierungen, sondern zugleich von einer breiten Öffentlichkeit ratifiziert werde. Die Staatsmänner, so meinte er in seiner Rede, seien über die Gefahren der Atombomben bereits ausreichend unterrichtet. So besteht das Ziel seines Appells darin, die Öffentlichkeit zu informieren und aufzuklären.

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass Schweitzer große Teile seines Radiovortrages grundlegenden Informationen widmet. Vom Wesen der Radioaktivität ausgehend erläutert er die Wirkung atomarer Testexplosionen und macht das Ziel seiner Darlegungen deutlich: „Die Gefahr, welche die ... radioaktiven Strahlen trotz ihrer relativen Schwäche für uns mit sich bringen können, gilt es einzusehen“⁵⁰. Durch verseuchte Niederschläge gelange beispielsweise die Radioaktivität in die Pflanzen und schließlich über die Nutztierhaltung in die menschliche Nahrung. Die durch Wasser, Luft und Nahrung aufgenommene Strahlung lagere sich im menschlichen Körper ab, führe zu Erkrankungen und darüber hinaus zur Schädigung der Nachkommen. „Vergegenwärtigt man sich die Bedingungen, unter denen die Bestrahlung von innen her stattfindet, so hört man auf, gering von ihr zu denken.“⁵¹ Die Menschheit dürfe sich deshalb nicht länger ihrer Gedankenlosigkeit hingeben. „Wir sind also genötigt, jede Steigerung der bereits bestehenden Gefahr durch weiterhin stattfindende Erzeugung von radioaktiven Elementen durch Explosionen von Atombomben als ein Unglück für die Menschheit anzusehen, das unter allen Umständen verhindert werden muß.“⁵²

Deshalb bedürfe es einer breiten gesellschaftlichen Öffentlichkeit, die ihre Stimme für einen nachhaltigen Teststopp erhebe. „Wenn also in den Ländern, für die das Abkommen in Betracht kommt, und in den Völkern überhaupt eine öffentliche Meinung entsteht, die sich von den großen Gefahren der Fortsetzung der Versuche Rechenschaft gibt und sich durch die damit gebotene Vernünftigkeit leiten läßt, können die Staatsmänner sich über ein Abkommen, die Versuche zu unterlassen, einigen.“ Eine solche Einigung sei „die Morgendämmerung des Aufgehens der Sonne der Hoffnung, auf die unsere arme Menschheit ausschaute“.⁵³

4. Friedensengagement aus der »Ehrfurcht vor dem Leben«

Albert Schweitzers Mahnung ist nicht wirkungslos geblieben. Seinem »Appell an die Menschheit«, dem »Göttinger Manifest« von 1957, der im Jahr darauf verabschiedeten Petition von 9.235 Wissenschaftlern und anderen Initiativen ist es gelungen, ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Gefahren der Atomwaffenversuche und eine breite Diskussion zu ihrer Unterbindung entstehen zu lassen. Sie haben gemeinsam dazu beigetragen, dass zunächst 1958 und dann 1963 Atomteststopp-Abkommen geschlossen worden sind.

Die Grundlage seines Friedensengagements blieb durchgängig die Ethik der »Ehrfurcht vor dem Leben«. Der ethische Entwurf, dem Schweitzer einen einprägsamen Namen verlieh, ist ungebrochen populär. Über die Friedens- und die Ökologiebewegung hinaus hat er mittlerweile allgemeine Anerkennung gefunden. Die sächsische Landesverfassung zählt die „Ehrfurcht vor allem Lebendigen“ zu ihren pädagogischen Zielen (Art. 101.1). Zur Popularität der Ethik der Ehrfurcht haben sicherlich Albert Schweitzers eindruckliche Biographie und sein nachdrückliches Friedensengagement mit beigetragen. Die Einprägsamkeit des ethischen Programmbegriffs sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass das mit ihm verbundene ethische Konzept Fragen aufwirft, die eine weitergehende theologische Diskussion verdienen.²⁴

(1) Die »Ehrfurcht vor dem Leben« wird von Schweitzer ausdrücklich *universal* verstanden. Sie ist ein kategorischer Imperativ, der keinerlei Einschränkung zulässt und jedes Leben als gleich wertvoll herausstellt. Menschliche, tierische oder pflanzliche Lebensformen gelten als gleichermaßen heilig. Hochkomplexe und einfache Organismen nicht minder. Selbst die Tötung von Bakterien wird von ihm als Massenmord bezeichnet. In dieser massiven Zuspitzung der Forderung zur Ehrfurcht kann sein ethisches Konzept das menschliche Handeln aber kaum noch orientieren. Für die unentwegt auftauchenden Konflikt- und Entscheidungssituationen bietet es keine Kriterien. Der von Schweitzer für solche Situationen angebotene Weg der Gewissensschärfung vergrößert darüber hinaus die Ausweglosigkeit, weil er das Versagen gegenüber der »Ehrfurcht vor dem Leben« noch deutlicher vor Augen führt. In theologischer Perspektive steigert Schweitzer das Gesetz bis dahin, „daß der Mensch darinnen sein Unvermögen zu dem Guten sehe und an sich selbst verzweifeln lerne“²⁵. Aber er stellt der Wucht dieses Gesetzes kein Evangelium gegenüber. Die »Ethik der Ehrfurcht« lässt deshalb sowohl in Bezug auf den *usus politicus legis* als auch den *usus elenchiticus* Fragen offen.

(2) Die Generalisierung des Lebensbegriffes scheint mir vor dem Hintergrund seiner *Verabsolutierung* zu erfolgen. An manchen Stellen lässt Schweitzer erkennen, dass sein Lebensbegriff mit göttlichen Attributen versehen ist. „Mein Leben trägt seinen Sinn in sich selber. Er liegt darin, daß ich die höchste Idee lebe, die in meinem Willen zum Leben auftritt ... die Idee der Ehrfurcht vor dem Leben.“²⁶ Im gleichen Zusammenhang heißt es: „Ich lebe mein Leben in Gott, in der geheimnisvollen ethischen Gottespersönlichkeit, die ich so in der Welt nicht erkenne, sondern nur als geheimnisvollen Willen in mir erlebe.“²⁷ Im individuellen Leben kommt somit Gott als Wille zum Leben, als Leben schlechthin zur Erscheinung. Leben erhält dadurch den Rang eines Absoluten, einer höchsten Idee. Der Umstand, dass Schweitzer dem so verstandenen Leben die Begriffe der Ehrfurcht und der Heiligkeit zuordnet, unterstreicht meine Beobachtung. Die Aporien, in die das ethische Konzept hineinführt, erscheinen somit als Folge der Steigerung des Lebens zu einem Absoluten. Darin wiederum wird der Unterschied zwischen dem Schöpfer des Lebens und allem kreatürlich Lebendigen verwischt.

(3) In den beiden von mir kurz angerissenen Schwierigkeiten dürfte sich der Umstand Geltung verschaffen, dass Schweitzer seine Ethik als *humanistische* konzipiert und doch zugleich als *theologische* grundiert hat. Die unausgeglichene Spannung zwischen beiden Ausrichtungen führt m. E. dazu, dass im humanistischen Ethos der Ehrfurcht uneingestanden theologische Motive weiter wirken und dieses dadurch überlasten. Im Entwurf der »Ethik der Ehrfurcht« lassen sich unschwer die radikalen Motive der Bergpredigt ebenso wieder entdecken wie weisheitliche Schöpfungsmotive (vgl. Ps 104, 27-30)²⁸. Dadurch, dass Schweitzer diese Motive aber nicht explizit theologisch reflektiert, werden sie auf das humanistische Ethos übertragen und überfordern es darin. M. E. wäre es deshalb ein Gewinn für die »Ethik der Ehrfurcht«, wenn sie im Rahmen einer *Theologie des Lebens* rekonstruiert und weitergeführt würde. Dabei müsste sich der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Gebrauch des Gesetzes in der Durchführung des ethischen Programms niederschlagen. Dies würde es zugleich mit sich bringen, dass sowohl Gesetz als auch vom Evangelium gesprochen wird. Darüber hinaus wäre auch die Unterscheidung zwischen dem Schöpfer des Lebens und dem geschaffenen Leben konsequent zu berücksichtigen. Durch eine sol-

che kritische Rekonstruktion könnte Schweitzers einprägsames ethisches Konzept in seiner theologischen Bestimmung und seiner ethischen Bestimmbarkeit geschärft werden: als glaubensbegründete und zugleich handlungsorientierende Gewissheit.

(4) Ungeachtet der genannten Kritik hat Schweitzers »Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben« der ethischen Diskussion zahlreiche Impulse gegeben.²⁹ Neben dem Friedensthema wird sein Beitrag zu einer Umwelt- und Tierethik hervorgehoben. In der bioethischen Debatte um Sterbehilfe werden Bezüge zu seinem nachdrücklichen Plädoyer für die Heiligkeit des Lebens hergestellt. Darüber hinaus findet in der Diskussion um ein interreligiöses »Weltethos« Schweitzers Beschäftigung mit dem Brahmanismus, Buddhismus, Hinduismus und Konfuzianismus³⁰ Beachtung. In der theologischen Reflexion dieser vielfältigen Impulse dürfen allerdings m. E. die oben genannten Einwände nicht unberücksichtigt bleiben. Schweitzers »Appell an die Menschheit« verdient über das Gesagte hinaus Beachtung, weil er sein friedensethisches Anliegen mit einem Konzept politischer Meinungsbildung verbindet. Es rechnet mit der politischen Willensbildung demokratischer Öffentlichkeiten auf der Grundlage einer sachlichen Informiertheit. Den Prozess dieser demokratischen Selbstverständigung zu fördern und mit zu gestalten, war das Ziel des Appells. Die Überzeugungskraft der Argumente und der mit ihnen verbundene Aufruf zur Wahrnehmung von Verantwortung haben Wirkung gezeigt. Auch in den aktuellen internationalen Konflikten um Nuklearprogramme, Atomwaffenversuche und atomare Bewaffnung sollte gesellschaftlichen Verständigungs- und Willensbildungsprozessen eine stärkere, eine gestaltende Rolle zukommen. Dazu bedarf es einer umfassenden und sachlichen Information sowie einer reflektierten Verantwortungsethik. Die Theologie bringt in diese Verständigung ihre friedensethischen Überzeugungen³¹ ein und vermittelt zugleich eine von der Ehrfurcht vor dem Schöpfer getragene Liebe zum Leben.

¹ Schweitzer, Appell an die Menschheit, in: ders.: Ausgewählte Werke in fünf Bänden (AW), Berlin, 1971, Bd. 5, S. 577.

² A. a. O., S. 576.

³ Der Sonntag, 12. Jg. (1957), Nr. 24 v. 12.5.57, S. 94.

⁴ Schweitzer, Die Entstehung der Lehre der Ehrfurcht vor dem Leben, a. a. O., S. 172 (geschrieben 1963).

⁵ Schweitzer, Aus meinem Leben und Denken, AW, Bd. 1, S. 99.

⁶ Schweitzer, Die Entstehung der Lehre der Ehrfurcht vor dem Leben, AW, Bd. 5, S. 180. Neuere Untersuchungen gehen davon aus, dass der Begriff »Ehrfurcht vor dem Leben« bereits „zwanzig Jahre vor Albert Schweitzer von Christian Wagner ... geprägt“ worden ist (Erich Gräßer, zit. n. Gerhard Gansterer, Die Ehrfurcht vor dem Leben, Frankfurt a. M. [u. a.], 1997, S. 58).

⁷ Vgl. Schweitzer, Straßburger Predigten über die Ehrfurcht vor dem Leben, AW 5, S. 117–134.

⁸ Vgl. Schweitzer, Kultur und Ethik, AW 2, S. 95–420.

⁹ Zit. n. Bentley, Albert Schweitzer, Zürich, 1993, S. 214.

¹⁰ Vgl. Schweitzer, Friede oder Atomkrieg, AW 5, S. 578–611.

¹¹ Schweitzer, Appell, AW 5, S. 565.

¹² Schweitzer, Kultur und Ethik, AW 2, S. 308.

¹³ A. a. O., S. 377.

¹⁴ Körtner, Ehrfurcht vor dem Leben – Verantwortung für das Leben, in: ZThK, 85. Jg. (1988), S. 337.

¹⁵ Schweitzer, a. a. O., S. 378.

¹⁶ A. a. O., S. 387.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ A. a. O., S. 388.

¹⁹ Schweitzer, Appell, AW 5, S. 565.

²⁰ A. a. O., S. 569.

²¹ A. a. O., S. 575 f.

²² A. a. O., S. 576.

²³ A. a. O., S. 577.

²⁴ Ich kann an dieser Stelle nur auf wenige Punkte eingehen und verweise deshalb aber auf die ausführliche Auseinandersetzung von Wilfried Härle, „Ehrfurcht vor dem Leben“. Darstellung, Analyse und Kritik eines ethischen Programms, in: Marburger Jahrbuch Theologie / hrsg. von W. Härle und R. Preul, Bd. 9: Leben, Marburg, 1997, S. 53–81 und Ulrich H.J. Körtner, Ehrfurcht vor dem Leben, a. a. O., S. 329–348.

²⁵ Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, in: Luther deutsch, Bd. 2, Göttingen, 1991, S. 255.

²⁶ Schweitzer, Kultur und Ethik, AW 2, S. 108.

²⁷ A. a. O., S. 109.

²⁸ Vgl. dazu Hans-Joachim Kraus, Psalmen, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn, 1961², S. 714.

²⁹ Aus der umfangreichen Literatur zu den im Folgenden genannten Themenbereichen nenne ich exemplarisch: Leben inmitten von Leben. Die Aktualität der Ethik Albert Schweitzers / hrsg. von Günter Altner [u. a.], Stuttgart, 2005; Leben nach Maß – zwischen Machbarkeit und Unantastbarkeit: Biotechnologie im Licht des Denkens von Albert Schweitzer / hrsg. von Gottfried Schütz, Frankfurt a. M. [u. a.], 2005; Ethik in den Weltreligionen:

Judentum – Christentum – Islam / hrsg. von Werner Zager, Neukirchen-Vluyn, 2004²; Erich Gräßer: Studien zu Albert Schweitzer, Bodenheim, 1997.

³⁰ Vgl. Albert Schweitzer, Die Weltanschauung der indischen Denker, AW 2, S. 421–663; ders., Das Christentum und die Weltreligionen, AW 2, S. 665–716.

³¹ Vgl. Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der EKD, 1994.

Dokumentation

Albert Schweitzer: Appell an die Menschheit (23. April 1957)

Als vom 1. März 1954 an Versuche mit Wasserstoffbomben von den Amerikanern auf Bikini, im Gebiete der Marshallinseln (im Stillen Ozean), und von den Russen in Sibirien gemacht wurden, kam man dazu, sich davon Rechenschaft zu geben, daß es mit der Erprobung von Atomwaffen ein anderes Ding sei als mit den früheren nichtatomischen. Wenn ein neukonstruiertes Geschützungeheuer auf dem Versuchsfeld abgefeuert worden war, war damit die Sache zu Ende. Nicht so mit der Explosion einer Wasserstoffbombe. Es blieb etwas davon übrig: daß nämlich eine immense kleinste Teilchen von radioaktiven Elementen in der Luft vorhanden waren und radioaktive Strahlen aussandten. Dies war schon bei den Uranbomben, die auf Hiroshima und Nagasaki fielen und nachher noch weiter erprobt wurden, der Fall gewesen. [...]

Seitdem haben, im Laufe von dreieinhalb Jahren, Vertreter der physikalischen und der medizinischen Wissenschaft sich mit dem Problem beschäftigt. Beobachtungen über das Vorhandensein, die Herkunft und die Natur der Strahlungen wurden gemacht. Die Vorgänge, auf denen ihre Wirkung auf den menschlichen Körper beruht, sind erforscht worden. Auf Grund des in dieser Sache zusammengetragenen, wenn auch bei weitem nicht vollständigen Materials muß geurteilt werden, daß die radioaktive Strahlung, wie sie sich aus den bisherigen Explosionen von Atombomben ergeben hat, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Menschheit bedeutet und daß sie bei weiteren Explosionen von Atombomben in beängstigender Weise zunehmen würde.

Dieses Urteil ist, besonders in den letzten Monaten, des öfteren ausgesprochen worden. Merkwürdigerweise ist es nicht in dem Maße, wie man es hätte erwarten sollen, in die öffentliche Meinung übergegangen. Die einzelnen und die Völker fühlen sich nicht bewegt, der Gefahr, in der wir uns befinden, die Aufmerksamkeit, auf die sie leider Anspruch hat, zuteil werden zu lassen. Sie muß ihr vorgehalten und begreiflich gemacht werden.

Mit andern, die sich verpflichtet halten, in diesen Tagen als Mahner in Wort und Schrift aufzutreten, erhebe ich meine Stimme. Mein Alter und die Sympathie, die mir die von mir vertretene Idee der Ehrfurcht vor dem Leben eingetragen hat, lassen mich erhoffen, daß meine Mahnung mit dazu beitragen kann, der Einsicht, die not tut, den Weg zu bereiten. Der Radiosendestation von Oslo, der Stadt des Friedensnobelpreises, danke ich, daß sie mir dazu verhilft, das, was ich glaube aussprechen zu sollen, in die Ferne gelangen zu lassen. [...]

Bei der Explosion einer Atombombe entstehen in unvorstellbar großer Anzahl kleinste Teilchen radioaktiver Elemente. Als solche haben sie mit dem Uran gemein, daß sie in Zerfall begriffen sind. Bei den einen, den stärksten, verläuft dieser sehr rasch, bei anderen langsam, bei anderen außerordentlich langsam. Die allerstärksten dieser Elemente haben schon zehn Sekunden nach der Detonation der Explosion der Atombombe zu existieren aufgehört. In dieser so kurzen Zeit können sie aber in einem Umkreis von mehreren Kilometern Menschen in Menge getötet haben. Übrig bleiben also nur schwächer wirkende Elemente. Mit diesen haben wir es in unserer Zeit zu tun. Die Gefahr, welche die von ihnen ausgehenden radioaktiven Strahlen trotz ihrer relativen Schwäche für uns mit sich bringen können, gilt es einzusehen. [...]

Wenn es auch wahr ist, daß man in Sachen der Gefährdung durch sie vorerst noch keine Fälle anführen, sondern nur Befürchtungen äußern kann, so sind diese in Tatsachen doch so tief begründet, daß sie für unser Verhalten das Gewicht von Wirklichkeiten annehmen. *Wir sind also genötigt, jede Steigerung der bereits bestehenden Gefahr durch weiterhin stattfindende Erzeugung von radioaktiven Elementen durch Explosionen von Atombomben als ein Unglück für die Menschheit anzusehen, das unter allen Umständen verhindert werden muß.*

Ein anderes Verhalten kann für uns schon allein darum nicht in Betracht kommen, weil wir es im Hinblick auf die Folgen, die es für unsere Nachkommenschaft haben könnte, nicht zu verantworten vermögen. *Dieser droht ja die erste und furchtbarste Gefahr.* Daß in der Natur von uns geschaffene radioaktive Elemente vorhanden sind, ist ein unfabliches Ereignis in der Geschichte der Erde und der Menschheit. Es zu unterlassen, sich mit der Bedeutung und seinen Folgen abzugeben, ist eine Torheit, welche die Menschheit furchtbar teuer zu stehen kommen kann. *In Gedankenlosigkeit wandeln wir in ihr dahin. Es darf nicht sein, daß wir uns nicht noch beizeiten aufrufen und die Einsicht, den Ernst und den Mut aufbringen, ihr zu entsagen, um uns mit der Wirklichkeit auseinanderzusetzen.*

Im Grunde denken die Staatsmänner der Atombomben bauenden Völker nicht anders. *Durch die ihnen zugehenden Berichte sind sie genügend unterrichtet, um sich ein Urteil zu bilden. Und Verantwortungsbewußtsein müssen wir bei ihnen auch voraussetzen.*

Jedenfalls lassen Amerika und Rußland und England einander neuerdings wissen, daß sie nichts Besseres verlangen, als miteinander ein Abkommen über die Einstellung der Versuche mit Atomwaffen zu schließen. Zugleich erklären sie aber, daß sie, solange ein solches Abkommen nicht besteht, nicht davon ablassen können, weitere Versuche zu machen. Warum kommen sie nicht dazu, ein Abkommen abzuschließen? *Der letzte und eigentliche Grund ist, daß eine öffentliche, dies verlangende Meinung in ihren Ländern nicht vorhanden ist und auch sonst bei keinen Völkern, die Japaner ausgenommen.* Diesen wurde sie dadurch aufgenötigt, daß sie von den üblen Folgen der Gesamtheit der Versuche fort und fort in schwerster Weise betroffen werden und dadurch in eine bemitleidenswerte Lage kommen.

Ein Abkommen wie dieses erfordert Zuverlässigkeit und Vertrauen. Die Garantien müssen vorhanden sein, daß es von keinem der Partner mit aus dem Grunde abgeschlossen wird, daß ihm dadurch nebenbei ein erheblicher, nur von ihm vorauszusehender, taktischer Vorteil erwächst. *Es muß von einer den betreffenden Völkern gemeinsamen, öffentlichen Meinung eingegeben und ratifiziert werden.*

Wenn also in den Ländern, für die das Abkommen in Betracht kommt, und in den Völkern überhaupt eine öffentliche Meinung entsteht, die sich von den großen Gefahren der Fortsetzung der Versuche Rechenschaft gibt und sich durch die damit gebotene Vernünftigkeit leiten läßt, können die Staatsmänner sich über ein Abkommen, die Versuche zu unterlassen, einigen. *Eine öffentliche Meinung dieser Art bedarf zu ihrer Kundgebung keiner Abstimmungen und keiner Kommissionsbildung. Sie wirkt durch ihr Vorhandensein. Kommt es zur Einstellung der Versuche mit Atombomben, so ist dies die Morgendämmerung des Aufgehens der Sonne der Hoffnung, auf die unsere arme Menschheit ausschaut.*

(gekürzt, in alter Rechtschreibung belassen, aus: Albert Schweitzer, Ausgewählte Werke in fünf Bänden, Berlin, 1971, Band 5, S. 564 ff.)